

22. 1. Ist durch das einer Tratte an eigene Ordre dem Blankogiro des Ausstellers beigelegte Blankogiro eines Dritten dessen Vermögen bereits beschädigt, noch bevor der Wechsel begeben ist?

St.G.B. §. 263.

Allg. Wechselord. Artt. 6. 9. 12—14. 36. 81.

2. Unterschied zwischen Vermögensgefährdung und Vermögensbeschädigung.

St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Ur. v. 22. Februar 1883 g. Sch. Rep. 213/83.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen des Instanzenurtheils hat Angeklagter in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Müller R. wissentlich über die Vermögensverhältnisse des Wechselacceptanten Sch. und des Wechsellausstellers und ersten Giranten, d. i. des Angeklagten selbst, durch Vorspiegelung falscher Thatfachen einen Irrtum erregt und hierdurch den R. bestimmt, sein Giro auf den bezüglichen Wechsel — über M 700 — zu setzen und so diesen desto besser diskontierbar zu machen. Die Revision des wegen Betruges verurtheilten Angeklagten bestreitet, daß hiernach eine Beschädigung des Vermögens des R. bereits eingetreten sei. Die Vermögensbeschädigung erblickt der vorige Richter darin, daß der Vermögenstand des R. gefährdet, dessen Vermögenslage ungünstiger gestaltet wurde dadurch, daß R. dann, wenn es dem Angeklagten, bezw. dessen damit Beauftragten, gelungen wäre, den mit R.'s Giro versehenen fraglichen Wechsel zu begeben, bei der Mittellosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten sowohl als des Trassanten, bezw. ersten Giranten, durch sein, R.'s, Giro in die Lage versetzt worden sein würde, wegen Deckung der Valuta nach Verfall des Wechsels in Angriff genommen zu werden und dieselbe aus seinem Vermögen decken zu müssen.

Diese Annahme kann als richtig nicht anerkannt werden. Nach den Feststellungen der Vorinstanz handelte es sich um einen vom Angeklagten auf Sch. gezogenen Wechsel an eigene Ordre, auf welchen Angeklagter als Aussteller des Wechsels auch sein Giro gesetzt hat. Dies Giro war offenbar ein Blankogiro, und war R., der zweite

Girant, nicht durch Begebungsvertrag in den Besitz des Wechsels gekommen, er hatte denselben überhaupt nicht an sich gebracht, sondern lediglich, auf Bitten des Angeklagten, aus Gefälligkeit, sein Giro, welches gleichfalls kein Vollindossament, sondern ein Blankogiro war, dem Wechsel beigelegt. Es ist daher zu prüfen, welche rechtliche Bedeutung dem Blankogiro des R. zukommt. Wäre die namentlich früher vertretene Ansicht richtig, daß das Blankoindossament einer Tratte an eigene Ordre ungültig wäre, so hätte das Blankogiro auch des R. keine rechtliche Wirkung, und könnte sohin auch von keiner Vermögensbeschädigung des R. die Sprache sein. Allein nach der richtigeren Auffassung des Art. 6. A.W.O. kann auch der Aussteller eines an eigene Ordre gestellten gezogenen Wechsels denselben rechtswirksam mit seinem Blankogiro versehen und hierdurch dem Wechsel die Natur eines Inhaberpapiers verleihen. Von diesem Gesichtspunkte aus und im Hinblick auf Art. 12 A.W.O. war das Blankogiro des R. (Blankoindossament) gültig. Durch das Giro, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, übernimmt der Girant die wechselmäßige Verpflichtung, falls der Acceptant Zahlung nicht leistet, jedem späteren Inhaber für die Wechselsumme nebst Spesen zc aufzukommen (Artt. 14. 81 A.W.O.), und legitimiert einem Blankoindossamenten gegenüber schon der Besitz des Wechsels, ohne daß der Name des Besitzers auf dem Wechsel vorkommt, zur Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel (vgl. Artt. 12. 13. 36 a. a. O.).

Im Hinblick auf Art. 14 a. a. O. nun könnte es scheinen, daß schon mit der Beifügung des Namens der als Blankogirant erscheinenden Person auf dem Wechsel deren wechselrechtliche Haftung einträte; allein diese Anschauung kann nicht gebilligt werden.

Das Indossament setzt materiell voraus, daß durch dasselbe der Wechsel an einen anderen übertragen werde (Artt. 9. 10 a. a. O.). Solange solche Übertragung — Begebung — nicht stattgefunden, ist eine Person, welche wider den Indossanten die Rechte aus dem Wechsel geltend machen könnte, nicht gegeben.

Vorliegenden Falles nun hatte R. den Wechsel weder erworben noch auch weiterbegeben; seine Unterschrift in Form eines Blankogiros hatte nur den Zweck, den Wechsel begebungsfähig — diskontierbar — zu machen, und indem R. den Wechsel mit seinem Girovermerk dem Angeklagten zu jenem ausgesprochenen Zwecke behändigte, ermächtigte

er den Angeklagten zu Begebung des Wechsels. Erst, wenn solche Begebung stattgefunden, wenn infolge eines Begebungsvertrages der Wechsel in den Besitz eines Dritten gekommen wäre, würde die Haftung des R. aus Art. 14 a. a. O. und damit eine Wechselverpflichtung desselben überhaupt ins Leben getreten sein. Die Unterschrift des R. auf der Rückseite des Wechsels war auch nicht dem Abschluß eines bedingten Weiterbegebungsvertrages gleichzuachten, vielmehr war die Diskontierung des Wechsels Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Girovermerkes. Solange diese Voraussetzung nicht eingetreten, war die Vermögenslage des R. eine schlechtere nicht geworden.

2. Allerdings kann auch eine Vermögensgefährdung unter Umständen schon als Vermögensbeschädigung in Betracht kommen; dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die Vermögensbeschädigung selbst noch den Eintritt einer rechtlichen Tatsache, z. B. eines Rechtsgeschäftes, voraussetzt, und dieser Eintritt auf den Willen der beteiligten Personen zurückzuführen ist. R. wußte, daß mit Beifügung seines Girovermerkes der Wechsel noch nicht weiterbegeben wurde; Angeklagter wußte dies gleichfalls. Wie nun das Vermögen des R. dann nicht beschädigt werden konnte, wenn Angeklagter nach Empfang des mit Giro versehenen Wechsels aus den Händen des R. sofort den Entschluß gefaßt und ausgeführt hätte, den Wechsel nicht zu begeben, so greift die gleiche Folge Platz, solange es dem Angeklagten nicht gelang, den Wechsel diskontieren zu lassen. Es hätte, wie gesagt, um eine rechtliche Verpflichtung des R. aus dem Wechsel zu schaffen, des Eintrittes einer weiteren Tatsache: Begebung des Wechsels, bedurft. Mit Recht sagt das angefochtene Urteil selbst: Wenn es dem Angeklagten oder G. gelungen wäre, den Wechsel zu diskontieren — richtiger zu begeben —, so würde R. in die Lage versetzt worden sein, wechselmäßig haften und für den Wechsel Deckung verschaffen zu müssen. Hiermit ist keine Vermögensbeschädigung, sondern nur die Möglichkeit einer solchen zum Ausdruck gebracht. In der Übernahme einer Verbindlichkeit kann eine Vermögensbeschädigung enthalten sein; aber eine Handlung, welche erst mit Eintritt einer weiteren Tatsache die Übernahme einer Verbindlichkeit erzeugt, enthält eben darum vor Eintritt dieser Tatsache noch keine Vermögensbeschädigung. Daß R., von dem Girovermerke, welcher allein mit der Täuschung in Beziehung steht, abgesehen, gegen den Angeklagten eine Verbindlichkeit eingegangen wäre, dafür fehlt es an Anhaltspunkten.

Kann nach dem Voraufgeführten eine Beschädigung des Vermögens des R. als eingetreten nicht angenommen werden, so mangelt es jedenfalls an einem zur Annahme vollendeten Betruges erforderlichen Thatbestandsmerkmale. Da jedoch möglicherweise die Handlung des Angeklagten als Betrugsversuch aufgefaßt werden kann, in dieser Beziehung aber noch weitere, bisher nicht zur Verhandlung gekommene, Gesichtspunkte erheblich werden können, so mußte die Sache unter Aufhebung des Urtheiles nebst Feststellungen in die Instanz zurückverwiesen werden.